

ten. Diese Maßnahmen sind auf Verlangen der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke zu verteidigen. Sie sind den Emissionsgrenzwerten zugrunde zu legen und in die Pläne einzubeziehen.

(6) Die Emittenten haben über die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 Rechenschaft zu legen.

§ 8

Verantwortung der Hersteller, Lieferer, Importbetriebe und Abnehmer von Anlagen und Verbrennungsmotoren

(1) Die Hersteller von Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen haben durch Forschung, Entwicklung und Projektierung, Konstruktion und Fertigung zu gewährleisten, daß ihre Erzeugnisse den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 und den MEK-Werten entsprechen. Dazu sind die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in den Plan Wissenschaft und Technik aufzunehmen und mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen.

(2) Die Hersteller, Lieferer und Importbetriebe von Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen sind verpflichtet, mit den Abnehmern und Betreibern vertragliche Vereinbarungen zur Reinhaltung der Luft entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen.

§ 9

Verantwortung der Kombinate

(1) Die Kombinate sind verpflichtet, die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen in die langfristig-konzeptionelle Arbeit einzubeziehen, in die Pläne einzuordnen und deren Erfüllung zu kontrollieren.

(2) Kombinate, in deren Betrieben Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen hergestellt werden, haben zu sichern, daß die Erzeugnisse den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes entsprechen.

(3) Die Kombinate haben Verstöße gegen Emissionsgrenzwerte und Rechtsvorschriften zur Reinhaltung der Luft durch Kombinatbetriebe auszuwerten und die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung zu veranlassen.

§ 10

Verantwortung der zentralen Staatsorgane.

(1) Der Ministerrat gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung die Leitung und Planung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Ausarbeitung der Hauptrichtungen und grundsätzlicher Aufgaben zur Reinhaltung der Luft verantwortlich. Es nimmt im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und mit den Räten der Bezirke Einfluß auf die Einordnung von Aufgaben zur Reinhaltung der Luft in den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne. Es sichert durch die Staatliche Umweltinspektion die Überwachung und Kontrolle der Emissionen und kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Reinhaltung der Luft. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft maximale Immissionskonzentrationen zum Schutz empfindlicher Ökosysteme gemäß § 4 Abs. 2 fest. Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann in Abstimmung mit den Räten der Bezirke für ausgewählte Anlagen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung Emissionsgrenzwerte festlegen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für den medizinischen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Luftverunreinigungen verantwortlich. Es organisiert dazu die staatliche Überwachung und

Kontrolle der Immissionen sowie die notwendigen medizinischen Untersuchungen. Es nimmt Einfluß auf die Durchsetzung der gesundheitspolitischen Erfordernisse bei der volkswirtschaftlichen Einordnung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft. Der Minister für Gesundheitswesen legt die MIK-Werte gemäß § 4 Abs. 1 auf der Grundlage, des Erkenntnisstandes der medizinischen Wissenschaft fest und präzisiert diese bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

(4) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau hat im engen Zusammenwirken mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Verkehrswesen die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen, die durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen verursacht werden, zu gewährleisten. Es arbeitet dabei eng mit weiteren Staatsorganen, insbesondere den Räten der Bezirke, zusammen. Der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau legt die MEK-Werte für Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Abstimmung mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Minister für Gesundheitswesen fest.

(5) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung, für die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in ihren Bereichen. Sie haben zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Betriebe Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in ihre Pläne aufnehmen und diese termingerecht erfüllen. Sie haben Normative für die Wertstoffrückgewinnung und MEK-Werte gemäß § 6 Abs. 5 festzulegen.

§ 11

Verantwortung der Räte der Bezirke

(1) Zur planmäßigen Senkung der Luftverunreinigungen legen die Räte der Bezirke im Rahmen der langfristig-konzeptionellen Arbeit Maßnahmen für ausgewählte Gebiete, insbesondere für Arbeiterzentren sowie Kurorte und Erholungsgebiete, fest. Die Räte der Bezirke wirken dabei mit

- den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
 - den Emittenten, Betreibern und Instandhaltungsbetrieben von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie deren übergeordneten Organen
- eng zusammen. Sie beziehen dabei die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger mit ein.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind vor allem zu richten auf

- die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung,
- die Senkung der Emissionen entsprechend der dafür festgelegten Rang- und Reihenfolge,
- die territoriale Rationalisierung bei Investitionen, insbesondere der Wärmeversorgung.

(3) Die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke sind für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Anlagen verantwortlich, soweit nicht die Verantwortung gemäß § 10 Abs. 2 durch die Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrgenommen wird. Die Emissionsgrenzwerte sind in Abstimmung mit den Emittenten und entsprechend den jeweiligen Erfordernissen mit den Kombinat- und deren übergeordneten Organen, den betreffenden örtlichen Räten sowie der Bezirks-Hygieneinspektion auszuarbeiten. Die Festlegung erfolgt durch den Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei der Änderung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 4.

(4) Zur Reinhaltung der Luft können die Räte der Bezirke für territoriale Schwerpunkte, insbesondere für Wohnzentren, Gebiete mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung, staatlich anerkannte Kur- und Erholungs-